

**Satzung der Gemeinde Stein**  
**über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen**  
**Bebauungsplanes Nr. 15 für das Gebiet „nördlich und südlich der Strandstraße sowie**  
**Dorfring 20-38“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stein hat in der Sitzung am 02.08.2007 die Aufstellung des oben näher bezeichneten Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen. Am 10.07.2008 wurde der Erlass einer Veränderungssperre des betroffenen Gebietes beschlossen. Diese Veränderungssperre ist am 20.07.2010 außer Kraft getreten. Um weiterhin eine städtebaulich zum Ort passende Entwicklung sicherstellen zu können, sind verbindliche Regelungen für die Bebauung über einen Bebauungsplan zu schaffen.

Zur Sicherung der Planung in dem von der Aufstellung betroffenen Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 wird gem. §§ 14, 16 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über die Veränderungssperre des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Stein erneut erlassen:

**§ 1**

1. Zur Sicherung der Planung im Bereich des von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 betroffenen Gebietes wird eine Veränderungssperre angeordnet.
2. Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:4000 durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

In dem Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
- b) erhebliche oder wesentliche Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**

Diese Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

Stein, den 10. August 2010

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister